Netzanschlussvertrag Strom

wesernetz
Ein Unternehmen von swb

für höhere Spannungsebenen

Zwischen Netzbetreiber

☐ **Bremen:**
wesernetz Bremen GmbH
Theodor-Heuss-Allee 20
28215 Bremen
T 0421 359–1212
F 0421 359–151212

☐ **Bremerhaven:**
wesernetz Bremerhaven GmbH
Hansastraße 17/19
27568 Bremerhaven
T 0471 477–1212
F 0471 477–151212

– im Weiteren Netzbetreiber genannt –

und Anschlussnehmer

Name, Vorname/Eheleute/Firma

Straße, Hausnummer | PLZ, Ort

Telefon | Fax

E-Mail (freiwillige Angabe)

ggf. Registernummer/Registergericht | Marktstammdatenregisternummer (soweit vorhanden)

Anschlussnehmer ist auch Grundstückseigentümer ☐ Ja ☐ Nein (Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers beifügen - Anlage 3)

Ggf. vertreten durch
Name, Vorname/Firma (Kopie der Vollmacht bitte als Anlage beifügen)

Mit der Netzanschlussadresse
Straße, Hausnummer | PLZ, Ort

Gemarkung/Flur/Flurstück oder Baugebiet | HA-Vorgangsnummer

nachfolgend Anschlussnehmer,
gemeinsam auch Vertragspartner,
wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Vertragsgegenstand ____ 2
§ 2 Herstellung des Netzanschlusses, Netzanschlusskosten ____ 2
§ 3 Beschreibung und Eigentumsgrenze des Netzanschlusses ____ 2
§ 4 Baukostenzuschuss ____ 2
§ 5 Inbetriebnahme ____ 2
§ 6 Allgemeine Bedingungen und Technische Anschlussbedingungen ____ 2
§ 7 Dienstbarkeitsbestellung für Netzanschlussanlagen ____ 2
§ 8 Betrieb der elektrischen Anlage und Netzführung ____ 3
§ 9 Vertragsdauer, Kündigung ____ 3
§ 10 Anlagen ____ 3

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Dieser Vertrag regelt den Netzanschluss oder die Netzanschlüsse der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers an das Netz des Netzbetreibers (im Folgenden einheitlich: Netzanschluss) zur Entnahme oder zur Einspeisung von Elektrizität sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.

2. Für die nachfolgend aufgeführten Bereiche bedarf es gesonderter Vereinbarungen:
   a. Anschlussnutzung,
   b. Netznutzung,
   c. Belieferung elektrischer Energie sowie gegebenenfalls
   d. Vermarktung des erzeugten Stroms.

3. Die Rechte und Pflichten nach der Verordnung (EU) 2016/631 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger, der Verordnung (EU) 2016/1388 zur Festlegung eines Netzkodex für den Lastanschluss, dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) und der Verordnung zum Nachweis von elektrotechnischen Eigenschaften von Energieanlagen (NELEV) bleiben unberührt.

4. Sollten Regelungen dieses Vertrags einschließlich seiner Anlagen zwingenden gesetzlichen Vorschriften widersprechen, gelten vorrangig diese gesetzlichen Vorschriften.

§ 2 Herstellung des Netzanschlusses, Netzanschlusskosten

1. Die Herstellung und Änderung eines Netzanschlusses setzt voraus, dass diesbezüglich mit dem Netzbetreiber ein gesonderter Vertrag geschlossen wird.
   ☐ Ein Netzanschluss besteht bereits.
   ☐ Ein Vertrag zur Herstellung wurde bereits abgeschlossen.
   ☐ Ein Vertrag zur Änderung eines Netzanschlusses wurde bereits abgeschlossen.

2. Die Kosten für die Herstellung und Änderung des Netzanschlusses ergeben sich aus dem Vertrag über die Herstellung bzw. Änderung des Netzanschlusses.

§ 3 Beschreibung und Eigentumsgrenze des Netzanschlusses

1. Der Netzanschluss und die Eigentumsgrenze sind in **Anlage 1** definiert und skizziert.

2. Sofern der Anschlussnehmer nicht Eigentümer des Grundstücks ist, hat der Anschlussnehmer die Berechtigung mittels der **Anlage 3** nachzuweisen.

§ 4 Baukostenzuschuss

1. Für den Netzanschluss ist
   ☐ ein (weiterer) Baukostenzuschuss zu entrichten; die Höhe des Baukostenzuschusses ergeben sich aus dem Vertrag über die Herstellung bzw. Änderung des Netzanschlusses.
   ☐ kein (weiterer) Baukostenzuschuss zu entrichten.

2. Die Regelungen zum Baukostenzuschuss ergeben sich im Übrigen aus Ziffer 4 der AGB Netzanschluss **(Anlage 4)**

§ 5 Inbetriebnahme

1. Die Inbetriebnahme setzt voraus, dass die technischen Anschlussbedingungen sowie sämtliche nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bestehenden Voraussetzungen erfüllt sind; insbesondere sind daher die in Kapitel 4.2 enthaltenen Voraussetzungen „Anschlussprozess und anschlussrelevante Unterlagen“ der
   ☐ VDE-AR-N 4110 – Technische Regeln für den Anschluss von Kundenanlagen an das Mittelspannungsnetz und deren Betrieb (TAR Mittelspannung)
   ☐ VDE-AR-N 4120 – Technische Regeln für den Anschluss von Kundenanlagen an das Hochspannungsnetz und deren Betrieb (TAR Hochspannung)
   zu erfüllen.

2. Die Inbetriebnahme setzt zudem voraus, dass die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses sowie für den ggf. erforderlichen Baukostenzuschuss gezahlt wurden.

3. Die Inbetriebnahme des Netzanschlusses ist gesondert zu vergüten.

§ 6 Allgemeine Bedingungen und Technische Anschlussbedingungen

Soweit in diesem Vertrag, der **Anlage 1** oder **Anlage 2** keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten die als **Anlage 4** beigefügten „Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (Strom) in höheren Spannungsebenen (AGB Netzanschluss)“ sowie die Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss und den Betrieb von Kundenanlagen an das Versorgungsnetz des Netzbetreibers **(Anlage 5),** die auf Verlangen ausgehändigt werden und im Internet unter www.wesernetz.de abgerufen werden können. Es gilt der zum Abschluss dieses Netzanschlussvertrags gültige Stand.

§ 7 Dienstbarkeitsbestellung für Transformatorenanlagen

wesernetz ist berechtigt, zum Zwecke der Errichtung, des Betriebes, der Instandhaltung und der Unterhaltung der für den Betrieb des Netzanschlusses erforderlichen Transformatorenanlagen, einschließlich der Durchführung der zum Betrieb erforderlichen Schutzmaßnahmen, das Grundstück des Anschlussnehmers zu betreten und zu befahren. Der Anschlussnehmer verpflichtet sich, zum Zwecke der dinglichen Sicherung des Nutzungsrechts auf Verlangen von wesernetz eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu bewilligen, hierzu erforderliche Erklärungen abzugeben und bei der Eintragung einer entsprechenden Dienstbarkeit gemäß dem in der **Anlage 6** beigefügten Muster mit entsprechenden formgerechten Erklärungen mitzuwirken. Falls der Anschlussnehmer nicht Grundstückseigentümer

ist, verpflichtet sich der Anschlussnehmer, die Bewilligung zur Eintragung einer entsprechenden Dienstbarkeit beim Grundstückseigentümer einzuholen.

§ 8 Betrieb der elektrischen Anlage und Netzführung

1. Der Anschlussnehmer hat zu gewährleisten, dass sich seine Kundenanlage stets in einem sicheren Zustand befindet und zugänglich ist. Hierzu hat er die in der Kundenanlage verbauten Betriebsmittel regelmäßig nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und Herstellerempfehlungen instand zu halten. Die Unterlagen der Instandhaltung und Ergebnisse der letzten Prüfung (Dokumentation) sind bis zum Erhalt der Dokumentation der nächsten abgeschlossenen und dokumentierten Prüfung aufzubewahren. Der Kunde ist verpflichtet, wesernetz auf Verlangen hin die Unterlagen der Instandhaltung und Prüfergebnisse zur Einsicht vorzulegen.

   Befindet sich die Kundenanlage nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand, ist wesernetz berechtigt, die Kundenanlage einen Monat nach Androhung außer Betrieb zu nehmen, wenn ein von wesernetz mit der Androhung aufgezeigter und sicherheitsrelevanter Mangel bis dahin nicht beseitigt worden ist. Ein nicht ordnungsgemäßer Zustand der Anlage wird widerleglich vermutet, wenn diese länger als 10 Jahre nicht gewartet worden ist. Bei Gefahren für Leib und Leben erfolgt eine sofortige Außerbetriebnahme.

   Nimmt wesernetz Schalthandlungen an Betriebsmitteln des Anschlussnehmers vor, ist die Haftung von wesernetz für Schäden ausgeschlossen, wenn die Kundenanlage sich nicht in einem ordnungsgemäß instandgehaltenen Zustand befand, es sei denn wesernetz hat den Schaden zu vertreten. Ein nicht ordnungsgemäßer Zustand wird widerleglich vermutet, wenn die Kundenanlage länger als 10 Jahre nicht instandgehalten wurde.

   Weitergehende Regelungen zur Instandhaltung in allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den Technischen Anschlussbedingungen bleiben unberührt.

2. **Anlage 2** enthält nähere Anforderungen an die Netzführung durch den Netzbetreiber.

§ 9 Vertragsdauer, Kündigung

1. Dieser Vertrag beginnt mit Unterzeichnung und läuft auf unbestimmte Zeit. Bezüglich des in **Anlage 1** beschriebenen Netzanschlusses wird ein etwaiger, vorheriger Netzanschlussvertrag obsolet.

2. Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Der Netzbetreiber kann den Vertrag nur nach Satz 1 kündigen,
   a. wenn er dem Anschlussnehmer zugleich mit der Kündigung den Abschluss eines neuen Vertrags zu angemessenen Konditionen so rechtzeitig anbietet, dass dieser ihn noch vor Beendigung des laufenden Vertrags annehmen kann,
   b. wenn dem Netzbetreiber die Gewährung des Netzanschlusses aus betriebsbedingten oder sonstigen wirtschaftlichen oder technischen Gründen unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 EnWG nicht mehr möglich oder nicht mehr zumutbar ist oder
   c. wenn der Netzbetreiber sein Netz oder den Teil des Netzes, in dem der Netzanschluss liegt, an einen anderen Netzbetreiber abgibt.

3. Der Netzbetreiber ist zudem berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn der Anschlussnehmer wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen, d. h. solchen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Netzbetreiber regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten), wiederholt trotz Abmahnung zuwiderhandelt. § 314 BGB bleibt unberührt.

4. Die Kündigung bedarf der Schriftform (keine E-Mail).

§ 10 Anlagen

Die nachfolgend genannten Anlagen sind Bestandteile dieses Vertrags und liegen dem Anschlussnehmer bei Vertragsschluss vor oder sind ihm bekannt; sie gelten in folgender Reihenfolge und nachrangig zu diesem Vertrag:

Anlage 1: Beschreibung des Netzanschlusses und der Eigentumsgrenzen
☐ **Anlage 2:** Netzführungsvereinbarung MS Bezug + Einspeisung
☐ **Anlage 2:** Netzführungsvereinbarung HS Bezug + Einspeisung
Anlage 3: Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers
Anlage 4: Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (Strom) in höheren Spannungsebenen (AGB Netzanschluss)
☐ **Anlage 5:** Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss und den Betrieb von Kundenanlagen an das Mittelspannungsnetz (Technische Anschlussbedingungen)
☐ **Anlage 5:** Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss und den Betrieb von Kundenanlagen an das Hochspannungsnetz (Technische Anschlussbedingungen)
Anlage 6: Dienstbarkeitsmuster
Anlage 7: Regelung zum Widerrufsrecht
Anlage 8: Regelung zur Streitbeilegung

Ort, Datum	Anschlussnehmer
Ort, Datum	wesernetz